



Auf der oberen Au 5
77797Ohlsbach
Tel. 07803/7639

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Beruf:.....

Straße:..... PLZ,Ort:.....

Telefon:..... E-Mail:.....

Familienmitglieder

Name:..... Vorname:.....Geburtsdatum:.....

Name:..... Vorname:.....Geburtsdatum:.....

Name:..... Vorname:.....Geburtsdatum:.....

Die Aufnahme in den Verein RSK Ohlsbach e.V. als aktives/passives Mitglied. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Regeln und Satzung des Vereins an (bei Jugendlichen unter 18 Jahren der Erziehungsberechtigte).
Die Satzung kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Derzeit gilt folgende Beitragsordnung:

Einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied	25 €
Jahresbeitrag für	
<input type="checkbox"/> 16-18 jähriger Jugendlicher/Schüler/Student	40 €
<input type="checkbox"/> Erwachsener	55 €
<input type="checkbox"/> Familienmitgliedschaft bis 2 Kinder unter 16 Jahre	80 € weiteres Kind 15€
<input type="checkbox"/> Passives Ehepaar	50 €
<input type="checkbox"/> Passive Einzelperson	30 €
<input type="checkbox"/> Fördermitglied € Mindestbeitrag 15€

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag ist zum Eintritt fällig, danach immer im Februar. Den Mitgliedsbeitrag überweisen Sie bitte auf das Konto:

Volksbank Lahr eG
RSK Ohlsbach e.V.
BIC: GENODE61LAH
IBAN: DE94 6829 0000 0004 8560 07

Datum:..... Unterschrift:.....

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren der Erziehungsberechtigte.

Einzugsermächtigung:

Der Radsportverein RSK Ohlsbach e.V. wird hiermit von mir widerruflich ermächtigt, den jeweils gültigen Mitgliederbeitrag bei Fälligkeit von nachfolgendem Konto abzubuchen:

Name der Bank:..... BIC:.....

IBAN :..... Kontoinhaber:.....

Ort u. Datum:..... Unterschrift:.....

Datenschutzerklärung: Alle hier erhobenen Daten werden nur für vereinsinterne Zwecke verwand.

Satzung: Radsportler Kinzigtal (RSK) Ohlsbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 28.01.2011 in Ohlsbach gegründete Radsportverein führt den Namen Radsportler Kinzigtal (RSK) Ohlsbach. Der Verein hat seinen Sitz in Ohlsbach Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach unter dem Namen **RSK Ohlsbach e.V.** eingetragen werden. Der Verein wird nach Eintragung in das Vereinsregister den Sportbünden und Radsportverbänden angeschlossen werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Teilnahmen an sportlichen Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.

§ 2a Arten der Mitgliedschaft

1. Unterschieden wird zwischen Aktiven und Passiven Mitgliedern.

2. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren muss ein gesetzlicher Vertreter auch im Verein als aktives oder passives Mitglied angemeldet sein.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich des Mitgliedsstatus, der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

2. Aktive Mitglieder über 16 Jahre und gesetzliche Vertreter der unter 16 jährigen Jugendlichen müssen Arbeitsleistungen am Vereinsgelände und bei Veranstaltungen erbringen.

§ 2b Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 2

2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines.
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln.
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung vermerkt.

2. Jahresbeiträge werden im 2 Kalendermonat (Februar) beglichen.

3. Bei Austritt werden die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) nicht zurück erstattet.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder vom vollendetem 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlung und den Ausschusssitzungen teilnehmen. In der Jugendversammlung liegt Stimmberechtigung ab dem 14. Lebensjahr vor. Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Jugendvertreter muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2) und gegen Ausschluss (§4.3) ist Einspruch zulässig Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer
- Ausschüsse
- Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ohlsbach. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von einer Woche liegen Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten.

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Kassenwart und des Vorstandes

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, ausgenommen Jugendvertreter(in)

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der	1. Vorsitzenden
dem/der	2. Vorsitzenden
dem/der	Kassenwart(in)
dem/der	Schriftführer(in)
dem/der	Sportwart(in)
dem/der	Streckenwart(in)
dem/der	Jugendwart(in)

und dem Gesamtvorstand:

2. Vorstand im Sinne der §§BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass eine bestimmte Stimmzahl vorgeschrieben ist (siehe § 16).

6. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

Sie bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus dem Amt, ist der Vorstand befugt, einen kommissarischen Nachfolger für den Zeitraum bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens ein Mal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung, sowie eine Jugendordnung.

Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ohlsbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 28.01.2011 in Ohlsbach beschlossen worden und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzungsänderung ist in der Jahreshauptversammlung am 13.01.2017 in Ohlsbach beschlossen worden und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.